

# Satzung

## Förderverein Segelkunstflug Bayern e.V.

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Segelkunstflug Bayern
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein wurde am 31.03.2012 gegründet.
- (4) Der Sitz des Vereins ist München.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel, die der Verein durch Einnahmen aller Art gewinnt, sind ausschließlich zweckgebunden zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (2) Zweck des Vereins ist einerseits die Beschaffung von Mitteln zur und andererseits die Förderung des Luftsports, insbesondere des Kunstflugsports auf Segelflugzeugen, Motorseglern, aber auch auf Flugzeugen, insbesondere durch laufende Modernisierung der Ausstattung mit dem Ziel größtmöglicher Wirksamkeit die Aus- und Weiterbildung im Kunstflug allgemein aber gerade auch von Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Luftsport Verband Bayern e.V. (LVB), über diesen Mitglied im Deutschen Aero Club (DAeC) und Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Mittel den Umweltschutz.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein gehören an:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Fördermitglieder

(2) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sowie rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Natürliche oder juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein. Das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen keine Beiträge zu entrichten.

(6) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(7) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft.

(8) Die Aufnahme durch den Verein als Mitglied bedarf einer Computer gestützten Anschrift (E-Mail), weiterhin hat jedes werdende Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:

- a. freiwilligem Austritt
- b. Ausschluss

- c. Vereinsauflösung
- d. Tod

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 ist bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zum Jahresende möglich. Bereits gezahlte Beiträge gelten für das laufende Jahr und werden somit nicht anteilig erstattet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins und außerhalb des Vereins, wenn es in dessen Namen geschieht und feststellbar wird.
- c. Wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung per E-Mail mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahresgebühren im Rückstand ist.

(4) Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu äußern.

(5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Aktive Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Gebührenordnung festlegt. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erstellt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

(3) Ist ein aktives Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat es den Vorstand nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, eine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es nicht mit den Flugzeugen des Vereins fliegen.

(4) Der erste Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung zu entrichten. Auch bei einem Eintritt innerhalb des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens ein mal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch der Protokollführer/die Protokollführerin von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(7) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat und keine rückständigen Beiträge schuldet oder diesbezüglich mit dem Vorstand eine Vereinbarung getroffen hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag von 1/4 der Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Kenntnisnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- d. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
- e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele.
- f. Beratung und Beschlussfassung der Gebührenordnung
- g. Beratung und Beschlussfassung der Gerätenutzungsordnung
- h. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit mehr als zwei Vorschlägen wird, sofern im ersten Wahlgang kein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, nach jedem Wahlgang jeweils der Vorschlag mit den wenigsten Stimmen entfernt. Die Wahlgänge werden so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann nach Fertigstellung von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- b. die Person des Versammlungsleiters und dessen Protokollführers
- c. die Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder
- d. die Tagesordnung
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f. bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

(2) Personalunion im Vorstand ist möglich, ausgenommen zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden. Ämterhäufung ist zu vermeiden.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (§26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer darf nur vertreten, wenn beide Vorsitzende verhindert sind. Der Schatzmeister darf nur vertreten, wenn sowohl die Vorsitzenden als auch der Schriftführer verhindert sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(7) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

(8) Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(9) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

(11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar formuliert sind. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise (z.B. E-Mail-Newsletter) über wichtige Beschlüsse zu informieren.

### **§ 11 Die Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf nur einziger Tagesordnungspunkt dieser dafür einberufenen Mitgliederversammlung sein.

(2) Das Liquidieren erfolgt durch den Vorstand.

(3) Beim Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Luftsport Verband Bayern e.V., wobei der Anfallsberechtigte das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Luftsports, insbesondere des Kunstflugsports, zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung, wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Greding, 31.03.2012

Der Vorstand,

---

Reiner Scheler (1. Vorsitzender)

---

Arnulf Koch (2. Vorsitzender)

---

Horst Zuber (Schatzmeister)

---

Jan Lars Fuhrmann (Schriftführer)

## Gründungsmitglieder

#	Nachname	Vorname	Unterschrift
1	Scheler	Reiner	
2	Koch	Arnulf	
3	Schwarz	Uli	
4	Pieger	Martin	
5	Fuhrmann	Jan Lars	
6	Kempf	Manuel	
7	Loskarn	Tobias	
8	Schmitt	Peter	
9	Kolem	Pascal	
10	Drummer	Theresia	
11	Bergmann	Stefan	
12	Hofmann	Markus	
13	Hofmann	Dieter	
14	Hofmann	Michael	
15	Hofmann	Peter	
16	Zuber	Horst	
17	Plödt	Thomas	
18	Barthelme	André	
19	Hiller	Jürgen	
20	Ideler	Kalle	
21	Sigl	Christian	
22	Feyerabend	Markus	
23	Fischer	Florian	
24	Havrda	Horst	
25	Werthner	Stefan	
26	Fuss	Ludwig	
27	Jahn	Michael	
28	Sierak	Thaddäus	